

RS OGH 1998/3/10 7Ob43/98v, 7Ob262/99a, 7Ob74/00h, 7Ob34/12v, 7Ob150/13d, 7Ob186/13y, 7Ob177/14a, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1998

Norm

VersVG idF BGBl 1994/509 §6 Abs3 A

Rechtssatz

Absichtlich unvollständig gemachte Angaben des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, die sich erkennbar nicht darauf bezogen, diesen zu täuschen (Vorlage einer aus steuerschonenden Gründen den Kaufpreis falsch ausweisenden Kaufurkunde) sind nicht als "dolus coloratus" zu werten und erlauben dem Versicherungsnehmer den Kausalitätsgegenbeweis.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 43/98v
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 7 Ob 43/98v
- 7 Ob 262/99a
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 262/99a
Vgl auch
- 7 Ob 74/00h
Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 74/00h
Vgl auch
- 7 Ob 34/12v
Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 34/12v
nur: Absichtlich unvollständig gemachte Angaben des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, die sich erkennbar nicht darauf bezogen, diesen zu täuschen, sind nicht als dolus coloratus zu werten und erlauben dem Versicherungsnehmer den Kausalitätsgegenbeweis. (T1)
- 7 Ob 150/13d
Entscheidungstext OGH 02.10.2013 7 Ob 150/13d
Beisatz: Eine „Manipulation“ ist nur dann als Täuschung zu qualifizieren, wenn feststeht, dass damit der Versicherer in die Irre geführt werden sollte. „Manipulationen“, die sich schon von vornherein oder nach ihrer Richtigstellung (Aufklärung) als gar nicht „täuschungsgeeignet“ herausstellen, sollen von der Sanktion des Ausschlusses des Kausalitätsgegenbeweises ausgenommen sein. (T2)
- 7 Ob 186/13y
Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 186/13y
- 7 Ob 177/14a
Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 177/14a
Beis wie T2
- 7 Ob 141/15h
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 141/15h
Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109767

Im RIS seit

09.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at